Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 -12



Eintritt in die
Einführungsphase
der gymnasialen
Oberstufe
und
Abschlüsse am
Gymnasium

17.09.2025

Grundlage der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe

- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V vom 10. Sep. 2010)
- Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V vom 19. Feb. 2019)
- Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien ... (MittReifGymVO M-V vom 14. Jul. 2013)
- Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache (Englisch/ Französisch); Bundesweit geltend auf Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK)
 vom 18. Oktober 2012
- Rahmenpläne an allgemein bildenden Schulen für das Land
 Mecklenburg-Vorpommern (für Sek. II zum SJ 2019/2020 alle neu)



Gliederung der gymnasialen Oberstufe; §2 u. 3

ABITURZEUGNIS – Leistungen BLOCK I + II

ABITURPRÜFUNG – Leistungen BLOCK II

ZULASSUNG Abiturprüfung

2. Jahr QUALIFIZIERUNGSPHASE – KI.12

1. Jahr QUALIFIZIERUNGSPHASE – KI.11

Leistungen BLOCK I

FH-Reife (Schul. Teil)

VERSETZUNG

EINFÜHUNGSPHASE – KI.10



Gliederung der gymnasialen Oberstufe; §2 u. 3

- umfasst drei Jahre, die Jahrgang 10 als Einführungsphase sowie die Jahrgänge 11 & 12 als Qualifikationsphase → Abiturprüfung
- **Berechtigung** für die Qualifikationsphase 11/12 durch **Versetzung** in die Jahrgangsstufe 11 (VO über Versetzung, ... v. 06/2012)
- Verweildauer in der Regel drei Jahre, (min. zwei / max. vier Jahre);
 Bei Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die
 Höchstverweildauer um den hierfür erforderlichen Mindestzeitraum (1 SJ) überschritten werden.
- auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*Innen ist einmalig am Ende eines Schulhalbjahres ein freiwilliger Rücktritt um ein Schuljahr möglich.



Abschlüsse	Voraussetzungen	
Allgemeine Hochschulreife: Abitur	- erfolgreiches Bestehen der Abiturprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 12	
Schulischer Teil der Fachhochschulreife	- zwei erfolgreich bewertete Halbjahre der Qualifikationsphase → frühestens nach Klasse 11 - gleichwertig MR → SchulG MV §21 (3)	
Mittlere Reife	 Versetzung in Klasse 11 (Qualifikationsphase) mit Durchschnitt 3,9 od. besser → SchulG MV §19 (4) mit Erwerb des schulischen Teiles der FHR Fachhochschulreife nach Klasse 11 bei Abgang nach Klasse 10/11 mit bestandener MR-Prüfung 	
Berufsreife	- mit Versetzung in Klasse 10	



Schulischer Teil der Fachhochschulreife; § 48

- Nachweis bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase:
 - \rightarrow 11/1+11/2 oder 11/2+12/1 oder 12/1+12/2
- ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss → SchulG MV §21 (3)
- Zuerkennung der Fachhochschulreife setzt eine praktische Ausbildung voraus z.B. Berufsausbildung od. einjähriges gelenktes Praktikum od. freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr od. Bundesfreiwilligendienst, ...



Mittlere Reife

Schulgesetz § 19 (4)

Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler, deren Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 einen Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser ausweist, einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung Gymnasien § 2 (Kl. 11)

Schüler, die die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfüllen, können **nicht** an der Prüfung teilnehmen.



Mittlere Reife (MittGyVO M-V)

Prüfung nach gültigen Bildungsstandards

- Schriftliche Prüfungen in Mathematik, Deutsch und Englisch (1. FS)
- eine mündliche Prüfung in einer Naturwissenschaft, Geschichte,
 Geografie, Religion, Philosophie oder Sozialkunde
- Prädikatsprüfung



Vorgehensweise am Hansa-Gymnasium

- Informationsveranstaltung zur Kurswahl Klasse 11 für Schüler*Innen u. Eltern im Februar 2026 in der Aula
- Prüfung für Mittlere Reife bleibt Ausnahme (ggf. wenn der Schüler den gymnasialen Bildungsgang verlässt! Anmeldung zur Prüfung bis April 2026)
- Klassenkonferenzen der 10. Klassen beschließen zum Halbjahr Empfehlungen über die Beratung von Schüler*Innen
 - → Beratung der Schüler*Innen u. Erziehungsberechtigten bei Notwendigkeit der Prüfung durch KLL u. Koordinatoren Sek. I



Kurswahl für die Qualifikationsphase

 2 Leistungsfächer (fünfstündig); aus jetzigen Hauptfächern: Deutsch, Mathematik, Geschichte, fortgeführte Fremdsprache, Naturwissenschaft (auch Informatik u. Kunst u. Gestaltung)

§ 12 (1): Zum Ende der Einführungsphase wählen die Schüler aus "den Hauptfächern" gemäß § 8 Absatz 2 und 4 verbindlich das erste und zweite Prüfungsfach → Leistungskursfächer.

davon muss ein Prüfungsfach entweder Deutsch, eine fortgeführte
 Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein



Kurswahl für die Qualifikationsphase

- Folgende Fächer sind als LK oder GK durchgängig (4 Halbjahre) zu belegen:
- Mathematik, Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik, Religion oder Philosophie, Sport

sowie

Musik oder Kunst. Gestaltung oder (*Theater*)

Politische Bildung/Sozialkunde



Leistungsbewertung in der Einführungsphase; §21

- in sechs Notenstufen von "sehr gut" bis "ungenügend"; mgl. (+/-)
- in Form von Klausuren (§16) und sonstiger Leistungen (§20)
- Klausuren in allen Unterrichtsfächern mit Ausnahme von Sport und Flex-Fächer; min. 45 Minuten, bei Aufsätzen min. 90 Minuten
- Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (auch Spanisch) zwei Klausuren, alle weiteren Unterrichtsfächer eine Klausur (LK v. 23.08.2023)



Leistungsbewertung in der Einführungsphase; §21

- Präsentationsleistung (§18) besteht aus schrftl. Ausarbeitung u.
 mdl., mediengestützten Präsentation; wird einem Unterrichtsfach
 zugeordnet; entspricht einer komplexen Leistung/ Klausur
 > weitere Info's in EV
- Wertigkeit der Klausurleistungen an der Gesamtbewertung:
 zwei → 40%, eine → 33,3% (bei drei u. mehr → 50%)
- min. drei sonstige Leistungen
 Einstundenfächer im A/B Wechsel min. zwei sonstige Noten im Epochalunterricht drei sonstige Noten

(LehrerKonf. v. 03.09.2025)



Anlage 1 (zu §§ 16, 36 und 38)

Bewertung von Klausuren und komplexen Leistungen

Notenstufe	erreichte Leistung ab %	Note mit Tendenz	Notenpunkte
	95	1+	15
sehr gut	90	1	14
	85	1-	13
	80	2+	12
gut	75	2	11
	70	2-	10
	65	3+	9
befriedigend	60	3	8
	55	3-	7
	50	4+	6
ausreichend	45	4	5
	40	4-	4
	33	5+	3
mangelhaft	27	5	2
	20	5-	1
ungenügend	0	6	0



Bewertung bei sonstigen Formen der Leistungsermittlung; Anlage 2 (zu § 20) APVO

zu erreichende Mindestleistung	Notenstufe		
96 %	1	sehr gut	
80 %	2	gut	
60%	3	befriedigend	
40 %	4	ausreichend	
20 %	5	mangelhaft	
0 %	6	ungenügend	